



VERBAND FÜR
WAFFENTECHNIK
UND -GESCHICHTE E.V.



VdW e.V. · Oststrasse 154 · 40210 Düsseldorf

Bundesministerium des Innern
für Bau und Heimat
Alt Moabit 140
10557 Berlin

per Email: KM5@bmi.bund.de

Telefon: 02 11 - 46 48 44

Telefax: 02 11 - 48 90 35

info@vdw-duesseldorf.de

www.vdw-duesseldorf.de

*Mitglied in der Foundation for European
Societies of Arms Collectors - FESAC*

Mitglied im VDS und BSB 1874 e.V.

13.02.2019 scho/pje

3. Waffenrechtsänderungsgesetz (Verbändebeteiligung) AZ KM5/NRW – 53100/69#2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserer Stellungnahme vom 08.02.2019 scheint mir noch eine Klarstellung und Verdeutlichung angebracht zu sein hinsichtlich der angesprochenen Magazine. Ich hatte mich hierzu bereits unter § 58 (Altbesitz) geäußert. Ergänzend sollte aus unserer Sicht, wie bei den Waffen, die angesprochene Grenze 02.09.1945 eingeführt werden. Vor diesem Datum hergestellte Magazine könnten dann als kulturhistorisch bedeutsame Gegenstände zu wesentlichen Teilen erklärt werden und nach §§ 37 a und 37 e angemeldet und in die Kategorie C eingestuft werden. Die nach dem vorgenannten Datum hergestellten Magazine würden dann zu Kriegswaffen gehören und verboten sein.

Es fehlt auch eine Regelung, wie mit den tausenden Magazinen, die bei Herstellerfirmen und Wafenhändlern zum Verkauf vorgehalten werden, verfahren werden soll. Würden diese Magazine in Klasse A eingestuft, wäre ein Verkauf nicht mehr möglich, was einer Enteignung gleichkommt.

Diese Gedanken bitte ich noch mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V.

Dr. jur. Hans Scholzen

- Vorsitzender -

Commerzbank Düsseldorf

IBAN DE35 3004 0000 0322 2205 00

BIC COBADEFFXXX